



Reglement über Beitragszahlungen für Massnahmen im Bereich Natur und Landschaft

Fassung vom 16. November 2026

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
Zweck	1	3
Finanzierung	2	3
Beitragsberechtigte Elemente und Massnahmen	3	3
Beitragsberechtigung	4	4
Bewirtschaftungsvertrag	5	4
Beitrags- und Abgeltungsansätze	6	4
Vollzug, Kontrolle und Beratung	7	5
Ausführungsvorschriften	8	5
Inkrafttreten	9	5
Genehmigungsvermerk		5
Auflagenzeugnis		6

Soweit in diesem Reglement für die Bezeichnung von Personen oder Personengruppen nur die männliche Form verwendet wird, sind darunter alle Menschen zu verstehen.

Zweck

Art. 1

- 1) Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen und Abgeltungen zum Erhalt naturnaher Flächen und Schutzobjekte sowie die Förderung von Massnahmen zur ökologischen und ästhetischen Aufwertung des Natur- und Landschaftsraumes und des Ortsbildes gemäss Art. 47 Abs. 5 und Art. 51 des Baureglements (GBR) und des kommunalen Landschaftsrichtplanes.
- 2) Unterstützt werden insbesondere Massnahmen zur Förderung der einheimischen Arten- und Lebensraumvielfalt sowie dem Ressourcenschutz.
- 3) Vorgesehen sind:
 - a) ergänzende Beiträge zur Abgeltung von Mindererträgen und Mehrarbeit bei ökologisch und landschaftlich wertvollen Flächen und Schutzobjekten sowie für Pflegeleistungen, welche durch die Direktzahlungsverordnung (DZV) und die kantonale Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) nicht genügend abgegolten werden;
 - b) Beiträge für Saat- und Pflanzgut für die ökologische Aufwertung;
 - c) Beiträge für Pflege, Unterhalt und Wiederherstellung der Schutzobjekte;
 - d) Beiträge für Bewirtschaftungsverträge.
- 4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss von Verträgen und auf Beiträge.

Finanzierung

Art. 2

- 1) Der Gemeinderat bewilligt im Rahmen des Voranschlages den jährlich zur Verfügung stehenden Betrag.
- 2) Er kann Prioritäten für den Abschluss von Verträgen, Projekten und Programmen für Flächen und Schutzobjekte festlegen.

Beitragsberechtigte Elemente und Massnahmen

Art. 3

- 1) Beiträge können gewährt werden für Elemente des Schutzzonenplans, kommunalen Landschaftsrichtplans, Teilrichtplan ökologische Vernetzung und der Direktzahlungsverordnung (DZV):
 - a) Schutzobjekte nach Art. 45-47 GBR;
 - b) Biodiversitätsförderflächen;
 - c) Vernetzungs- und Aufwertungsmassnahmen;
 - d) Bewirtschaftungsverträge.
- 2) Dazu gehören:
 - a) Hochstamm-Feldobstbäume, Einzelbäume und Baumgruppen;
 - b) Hecken, Feld- und Ufergehölze;
 - c) Pflanz- und Saatgut zur ökologischen Aufwertung;
 - d) weitere ökologisch wertvolle Landschaftselemente.

- 3) Beiträge nach diesem Reglement werden vorbehältlich Art. 2 Abs. 2 gewährt, wenn:
 - a) Das Element grundsätzlich ausserhalb der Bauzone liegt (ausgenommen sind Schutzobjekte gemäss Schutzzonenplan und ökologisch wirksame Strukturen);
 - b) Das Element nicht in einem nationalen oder kantonalen Inventar aufgenommen ist.

Beitragsberechtigung

Art. 4

- 1) Beitragsberechtigt sind:
 - a) in der Regel Personen, die beitragsberechtignte Elemente nach Art. 3 auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaften (Grundeigentümer/in oder Bewirtschafter/in);
 - b) Übrige Personen für Einzelbäume gemäss Schutzzonenplan;
 - c) Projekte und Massnahmen, welche dem Zweck dieses Reglements entsprechen.
- 2) Sind Bewirtschafter/in und Grundeigentümer/in nicht ein und dieselbe Person, orientieren sie sich gegenseitig.

Bewirtschaftungsvertrag Art. 5

- 1) Im Bewirtschaftungsvertrag werden festgelegt:
 - a) die Art, die Lage und der Umfang der Fläche oder des Schutzobjekts, des Projektes oder der Massnahmen;
 - b) die Bewirtschaftungs- und Pflegeauflagen;
 - c) die jährliche Beitragshöhe;
 - d) die Vertragsdauer;
 - e) die Kündigungsregelungen;
 - f) die Folgen bei Vertragsverletzungen;
 - g) die Regeln für die Rechtsnachfolge.

Beitrags- und Abgeltungsansätze

Art. 6

- 1) Die Beitrags- und Abgeltungsansätze werden in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.
- 2) Sie werden periodisch überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst.
- 3) Die Auszahlung erfolgt an:
 - a) die Bewirtschafterin/den Bewirtschafter oder den Projektträger;
 - b) die Grundeigentümerin/den Grundeigentümer bei Schutzobjekten.

**Vollzug, Kontrolle und
Beratung**

Art. 7

- 1) Der Vollzug, die Kontrolle und Beratung erfolgen durch die Arbeitsgruppe Landschaft (ArG Landschaft) oder eine durch den Gemeinderat bezeichnete Fachstelle.
- 2) Die beitragsberechtigten Personen gewähren Zugang zu den Elementen, soweit dies für den Vollzug erforderlich ist.
- 3) Unter Beizug der Erhebungsstelle oder einer anderen Fachstelle werden die vereinbarten Bedingungen und Auflagen sowie die Beitragsberechtigung überprüft.

**Ausführungs-
vorschriften**

Art. 8

- 1) Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung zum Vollzug dieses Reglements, welche insbesondere regelt:
 - a) die Festsetzung der einzelnen Beiträge und Abgeltungen;
 - b) den Inhalt der Bewirtschaftungsverträge;
 - c) das Verfahren für Gesuche, Verfügungen und Vertragsabschlüsse;
 - d) die Beratung und Kontrolle;
 - e) die Auszahlungsbedingungen und -modalitäten;
 - f) die Beitragskriterien und Begriffsdefinitionen.

Inkrafttreten

Art. 9

- 1) Das Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das bisherige Reglement über Beitragszahlungen und Abgeltungen der Gemeinde für Massnahmen im Bereich Natur und Landschaft vom 19. Juni 2006 sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 16. November 2026.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Die Gemeindepräsidentin:

Die Sekretärin:

Gertrud Mösching-Signer

Anita Röthlisberger

Auflagenzeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat das Reglement 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt.

Uetendorf, 16. November 2026

Die Gemeindeschreiberin

Anita Röthlisberger

Rechtsgrundlagen

- Baureglement Uetendorf (GBR) vom 26. Februar 2019
- Schutzzonenplan Uetendorf vom 26. Februar 2019
- Landschaftsrichtplan (LRP) Uetendorf und Richtplantext vom 20. September 2004
- Teilrichtplan ökologische Vernetzung (TRPöV) vom 27. August 2004
- Kantonalen Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) vom 05. November 1997
- Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013
- Kantonale Bau-, Naturschutz- und Waldgesetzgebung